

# An Bahnmarken und Hindernissen



Neuformulierungen 2009-2012

09.2008

Uli Finckh Breitbrunn

# Bahnmarken-Raum (Regel 18)



Trennung



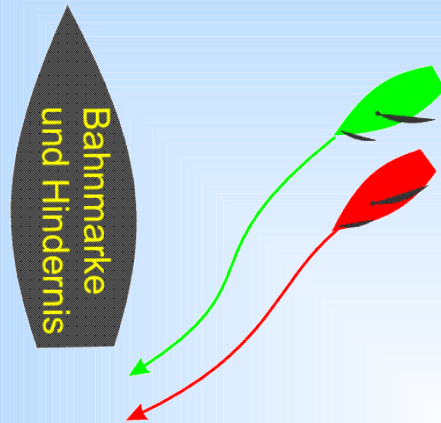
Foto:A.Grober

## Hindernisse

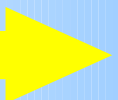
Raum zum Passieren  
(Regel 19)

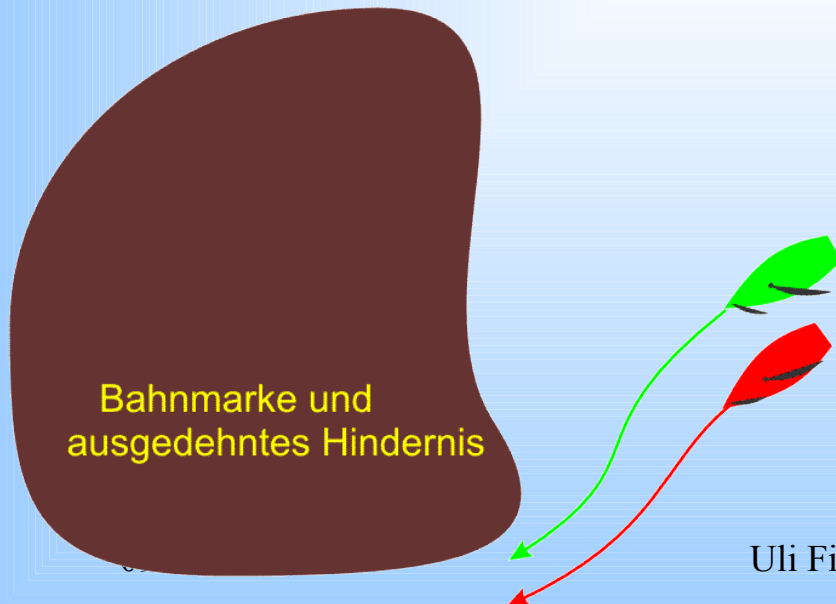
Raum zum Wenden  
(Regel 20)

# Gleichzeitig Bahnmarke und Hindernis

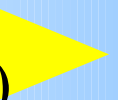


Normales Hindernis  
Bahnmarkenregel 18

Regel 19.1 



Ausgedehntes Hindernis  
Hindernisregel 19

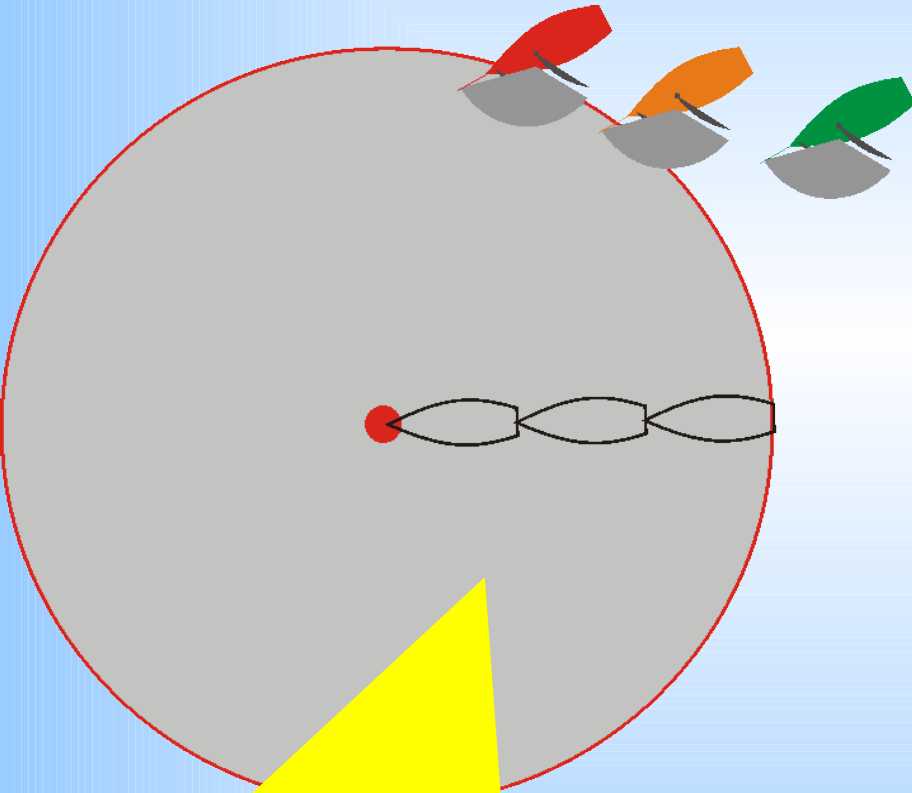
Regel 18.1(d) 

# Bahnmarken-Raum (Regel 18.1)



Regel 18 gilt zwischen Booten an einer *Bahnmarke*, die sie an der gleichen Seite lassen müssen, wenn mindestens eines von ihnen in der *Zone* ist.

# Definition „Zone“

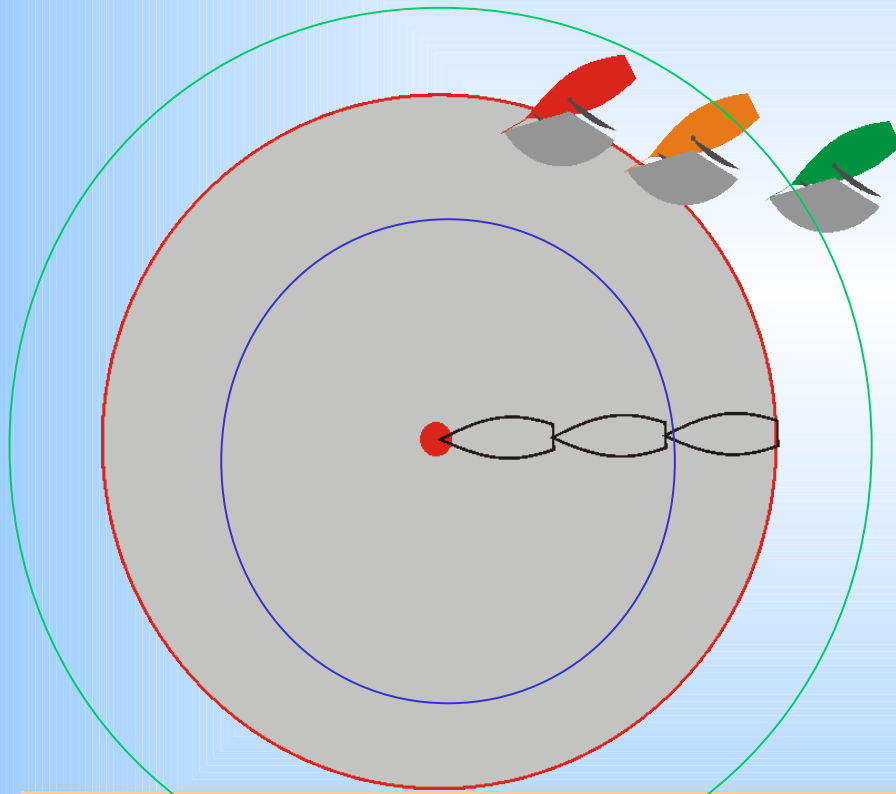


Der Bereich um eine *Bahnmarke* innerhalb eines Abstandes von **drei** der Rumpflängen des Bootes, das ihr näher ist.

Ein Boot ist in der *Zone*, wenn irgendein Teil seines **Rumpfes** in der *Zone* ist.

Nur Rot ist mit dem Rumpf in der Zone

# Variation nach Regel 86.1(b)

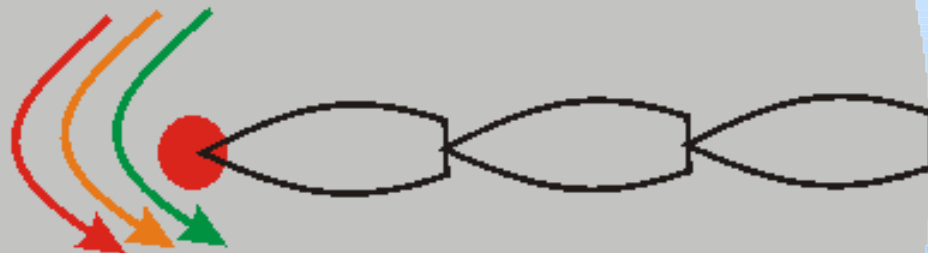


Jedoch können die Segelanweisungen die Anzahl der Rumpflängen der *Zone* um eine *Bahnmarke* auf ‘**zwei**’ oder ‘**vier**’ ändern, vorausgesetzt, diese Anzahl ist gleich für alle *Bahnmarken* und alle Boote, die diese *Bahnmarken* verwenden.

Für Match-Race und Team-Race ist die Zahl der Rumpflängen **zwei**!  
(Regel C2.3 bzw. D1.1(a))

# Regel 18 gilt nur an Bahnmarken

**Einschaltzeitpunkt** von Regel 18 ist:  
„Wenn mindestens ein Boot in der Zone ist“.  
Nicht mehr:  
„Wenn sie dabei sind zu runden“

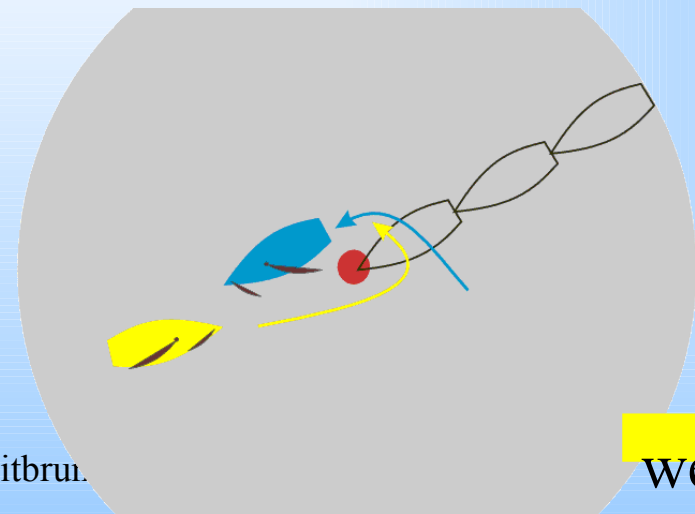
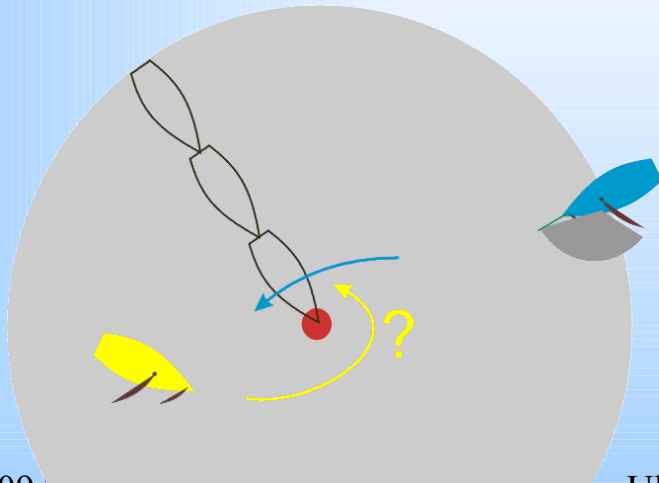
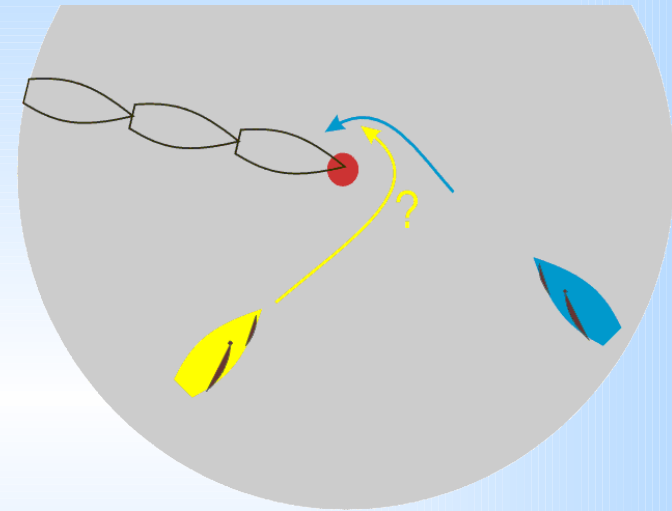
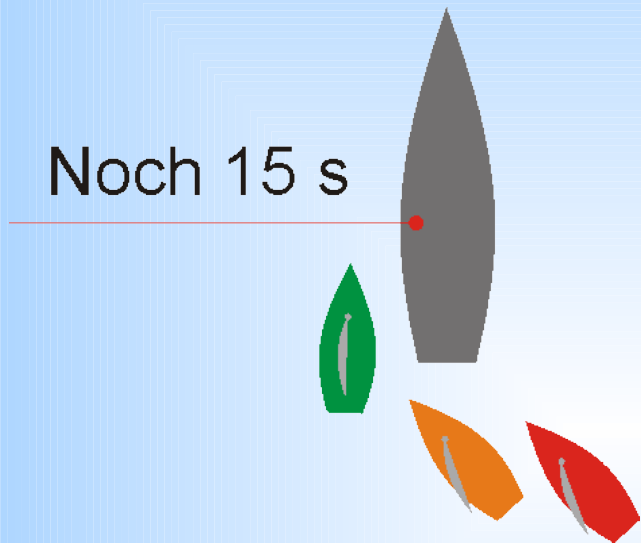


weiter 

# Abschnitt C – An Bahnmarken und Hindernissen

Die Regeln von Abschnitt C gelten nicht an einer von schiffbarem Wasser umgebenen *Startbahnmarke* und ihrer Ankerleine von der Zeit an, wo die Boote sich ihr nähern, um zu *starten*, bis sie diese passiert haben. Wenn Regel 20 gilt, gelten die Regeln 18 und 19 nicht.

# Wann gilt 18 an Bahnmarken nicht:



# 18 Bahnmarken-Raum

## 18.1 Geltungsbereich der Regel 18

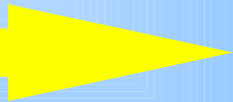
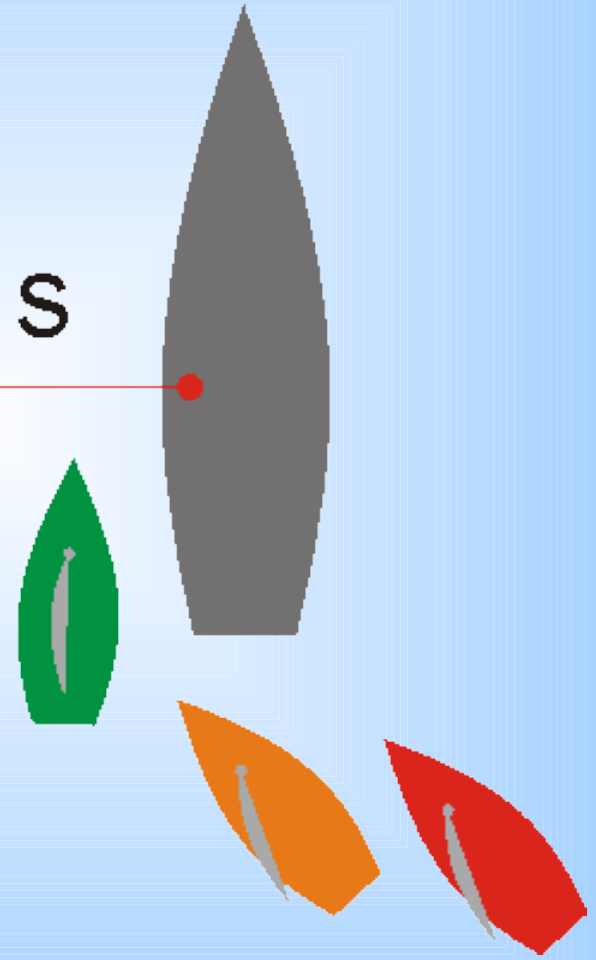
Regel 18 gilt zwischen Booten an einer *Bahnmarke*, die sie an der gleichen Seite lassen müssen, wenn mindestens eines von ihnen in der *Zone* ist. Sie gilt jedoch nicht

- (a) zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite auf einem Kreuzkurs nach Luv, oder
- (b) zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, wenn der *richtige Kurs* an der *Bahnmarke* für eines von ihnen, aber nicht für beide, eine Wende erfordert.
- (c) zwischen einem Boot, das sich der *Bahnmarke* nähert und einem, das diese verlässt, oder
- (d) wenn die *Bahnmarke* ein ausgedehntes *Hindernis* ist; in diesem Fall gilt Regel 19.

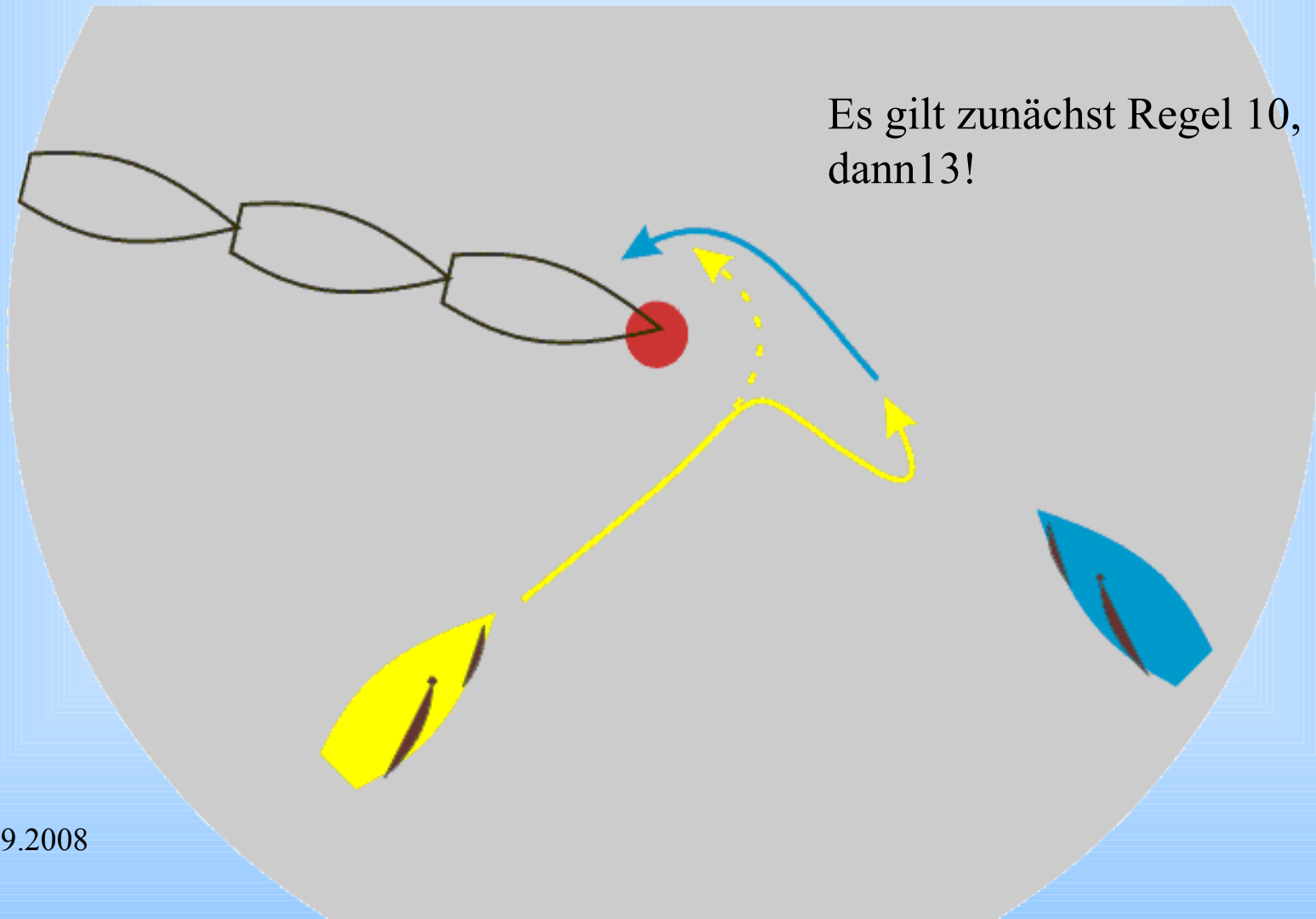
# An Startbahnmarke (Startschiff)

Noch 15 s

Wie bisher kann bei Annäherung um zu Starten kein Innenraum und auch nicht Raum zum Wenden beansprucht werden.

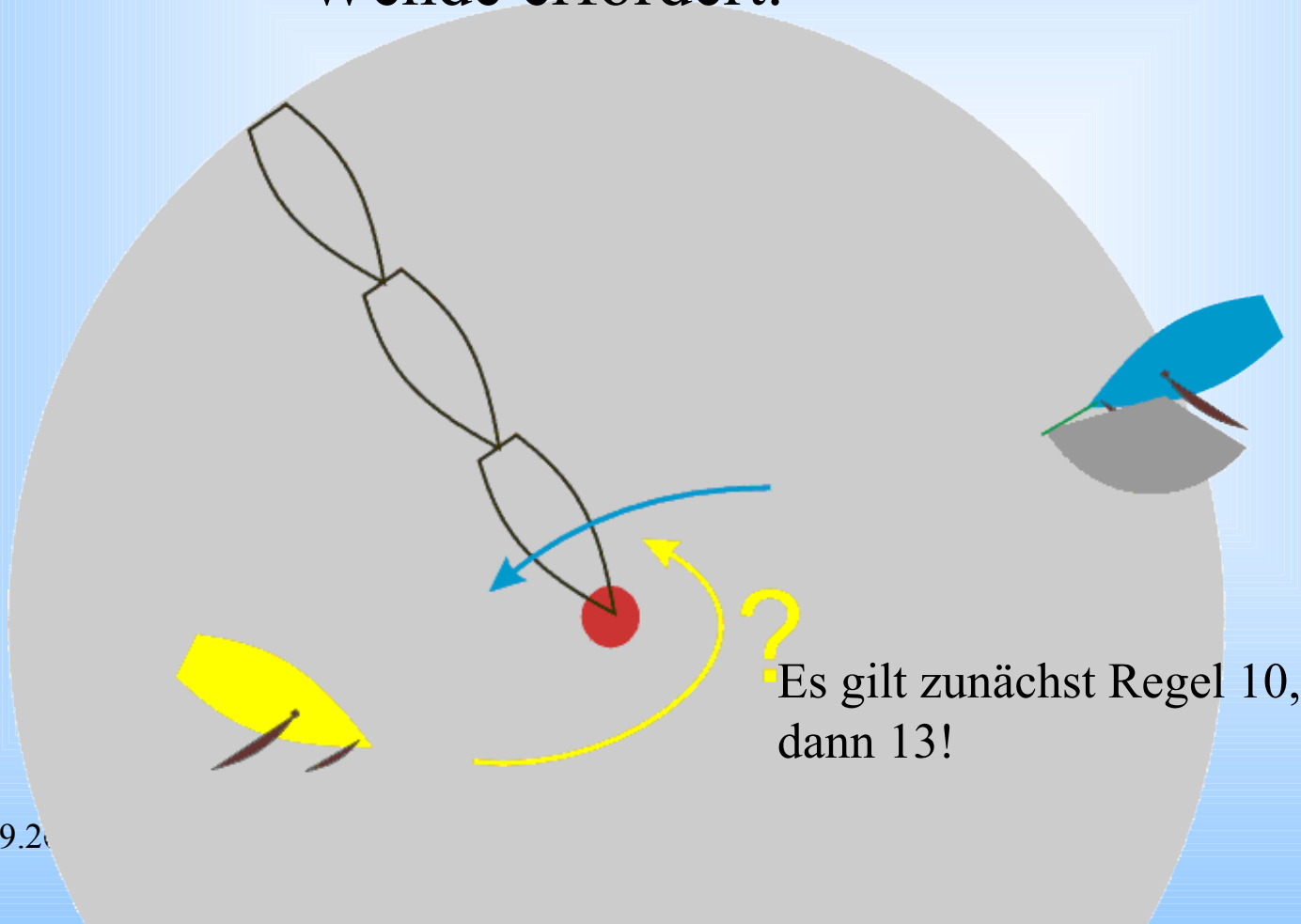


# 18.1(a) Kein Bahnmarkenraum zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite auf einem Kreuzkurs nach Luv



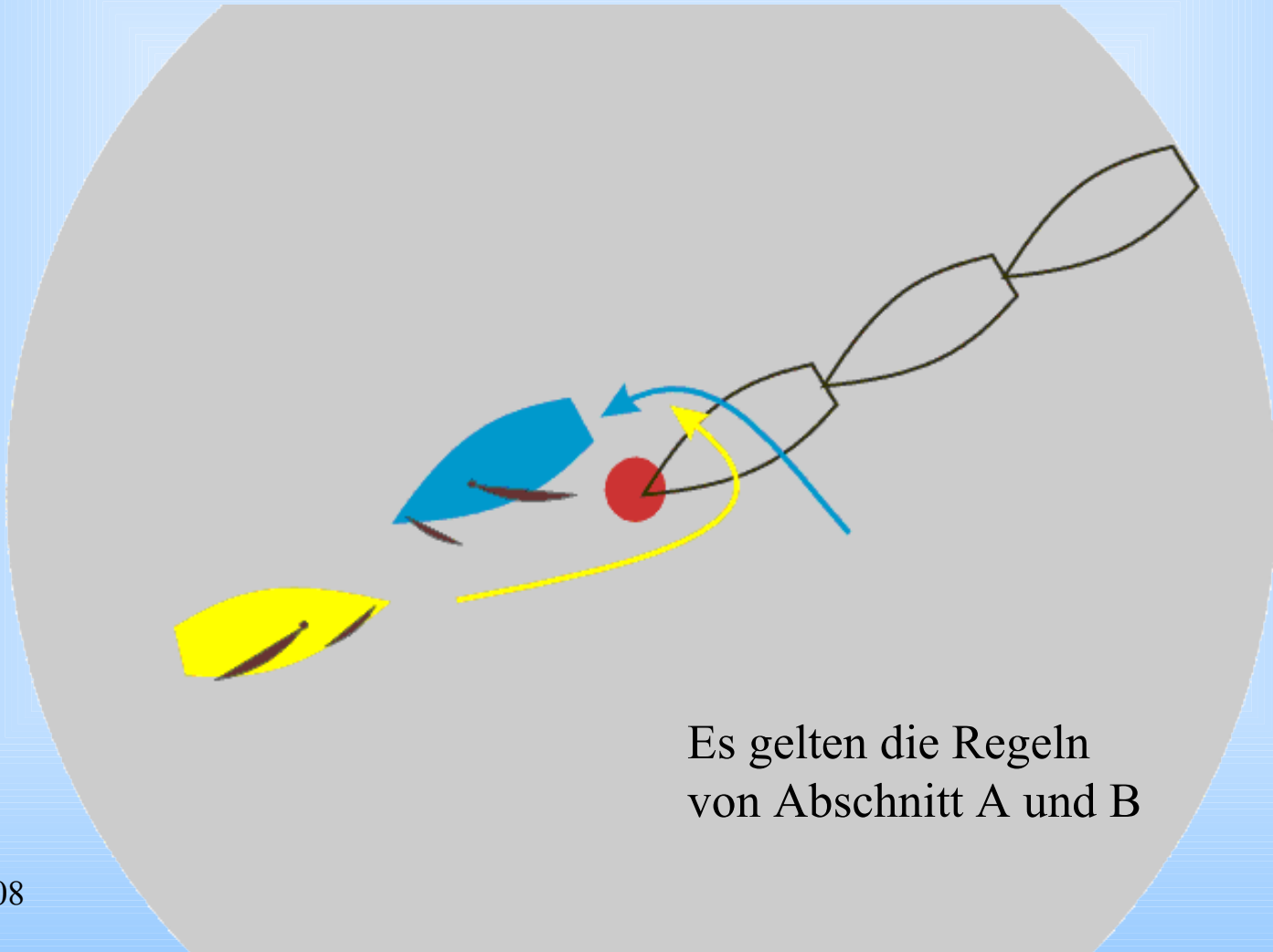
# 18.1(b)

Kein Bahnmarkenraum zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite , wenn der *richtige Kurs* an der *Bahnmarke* für eines von ihnen, aber nicht für beide, eine Wende erfordert.



18.1(c)

Kein Bahnmarkenraum zwischen  
einem Boot, das sich der *Bahnmarke*  
nähert und einem, das diese verlässt

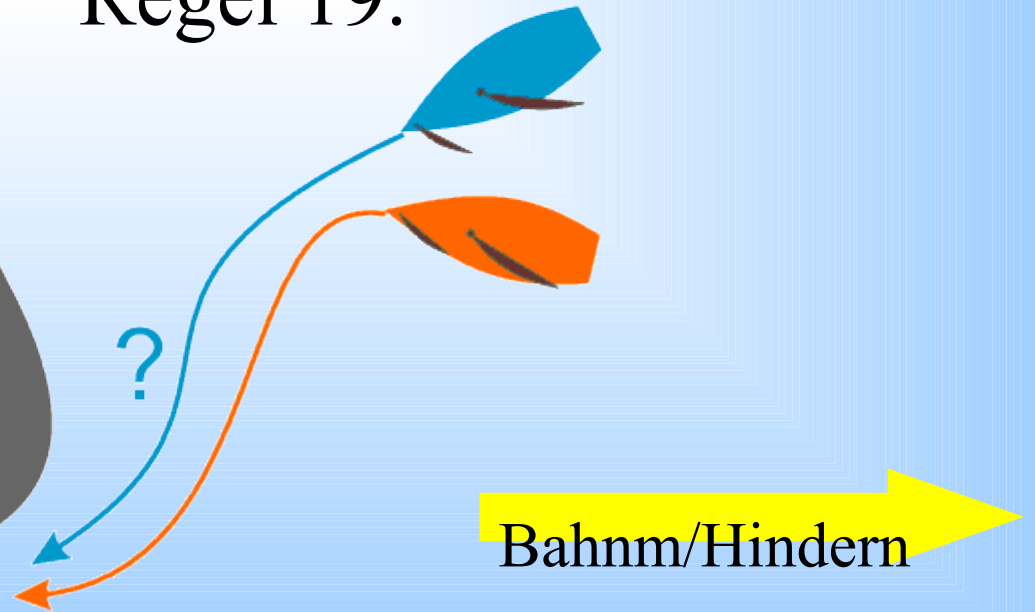


Es gelten die Regeln  
von Abschnitt A und B

# 18.1(d)

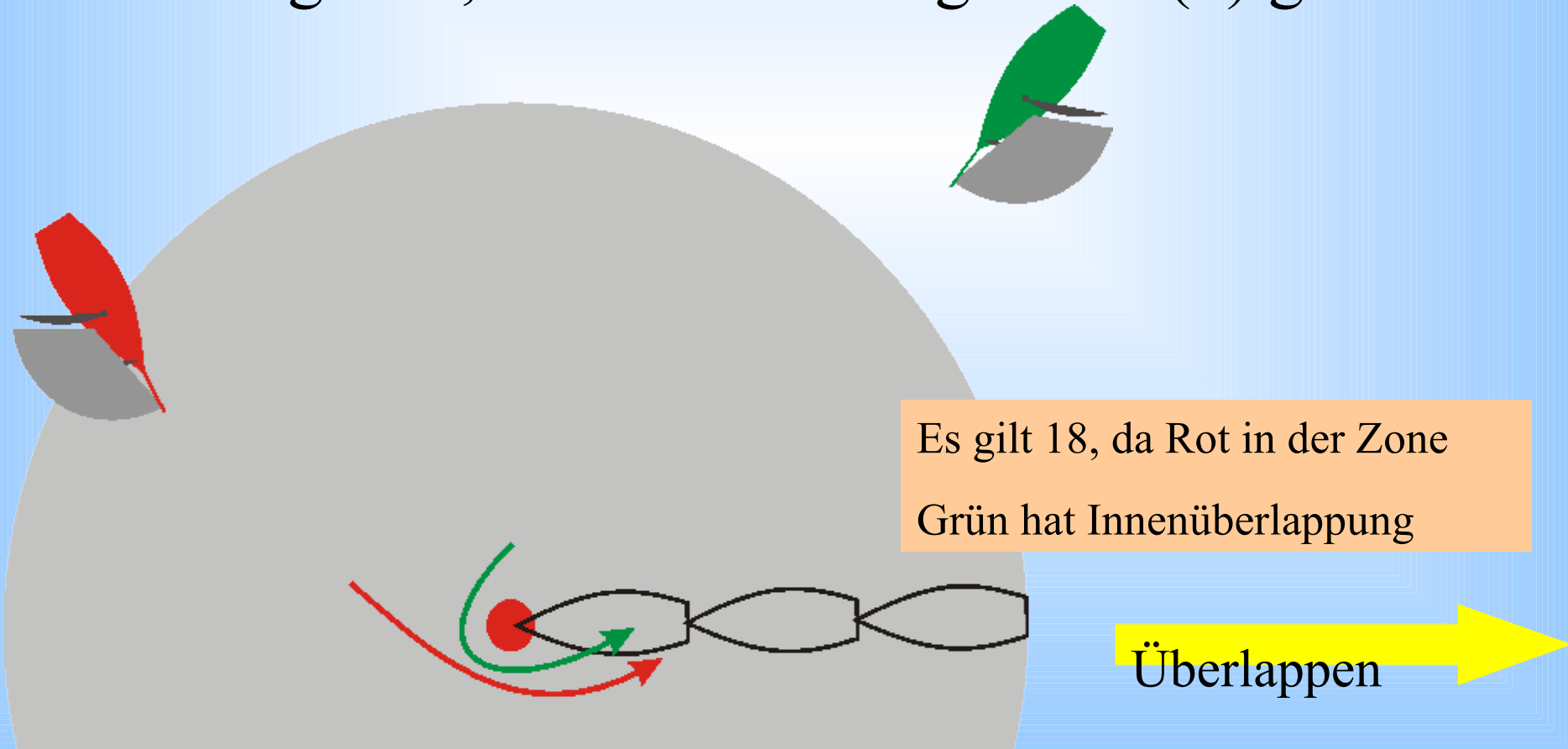
Kein Bahnmarkenraum  
wenn die *Bahnmarke* ein  
ausgedehntes *Hindernis*  
ist; in diesem Fall gilt  
Regel 19.

Haben Inseln eine  
vorgeschriebene Seite, gilt an  
dieser Bahnmarke die Regel  
für Hindernisse!



# 18.2 Bahnmarken-Raum geben

(a) **Überlappen** Boote, muss das außen liegende Boot dem innen liegenden Boot **Bahnmarken-Raum** geben, sofern nicht Regel 18.2(b) gilt.

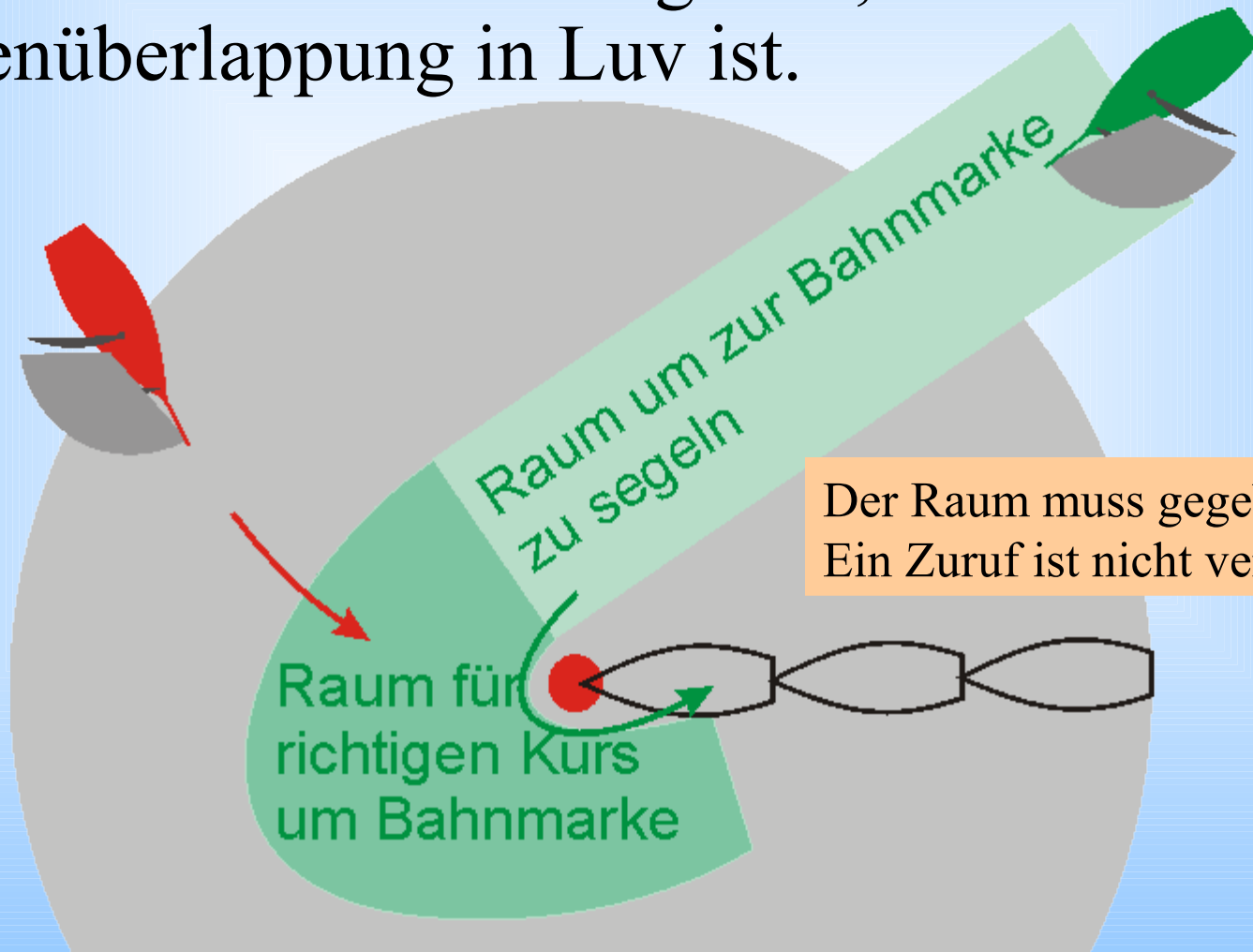


# Definition Bahnmarken-Raum

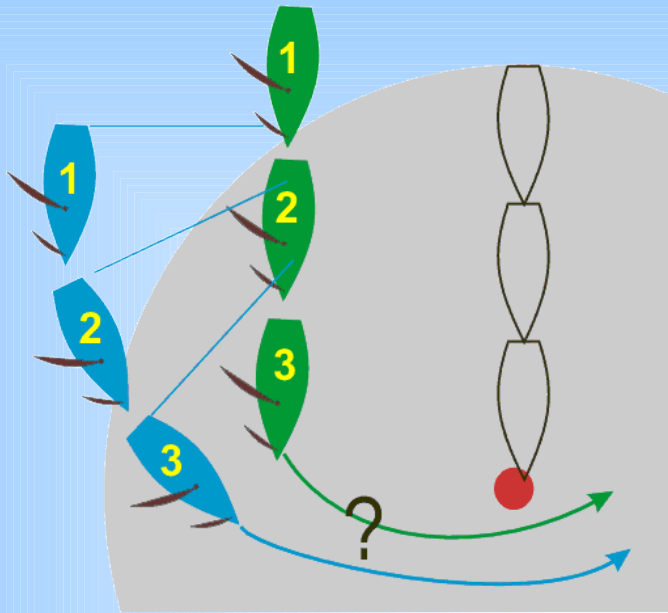
*Bahnmarken-Raum* ist der *Raum* für ein Boot, um zur *Bahnmarke* zu segeln und dann der *Raum*, um an der *Bahnmarke* seinen *richtigen Kurs* zu segeln. Jedoch schließt *Bahnmarken-Raum* nicht den *Raum* für eine Wende ein, es sei denn, das Boot hat eine innere *Überlappung* in *Luv* zu dem Boot, das *Bahnmarken-Raum* geben muss.

# Bahnmarkenraum für Grün

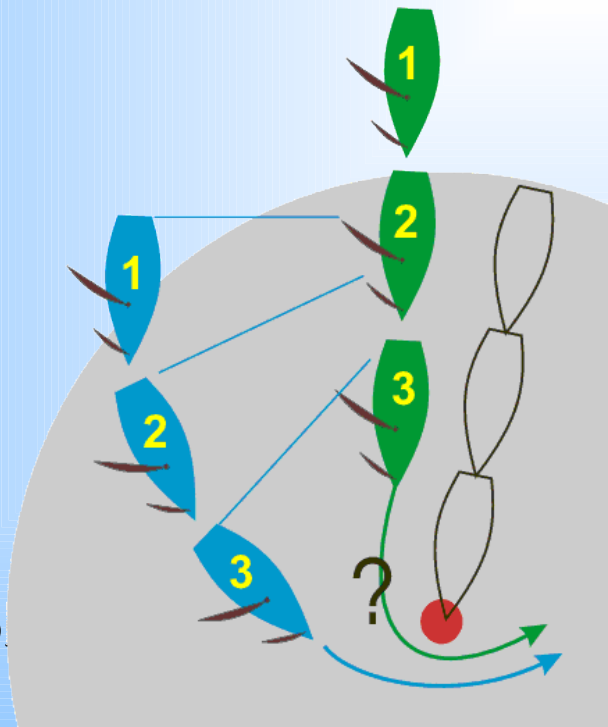
Bahnmarken-Raum schließt Manöver-Raum ein, eine Wende allerdings nur, wenn die Innenüberlappung in Luv ist.



# 18.2 Bahnmarken- Raum geben

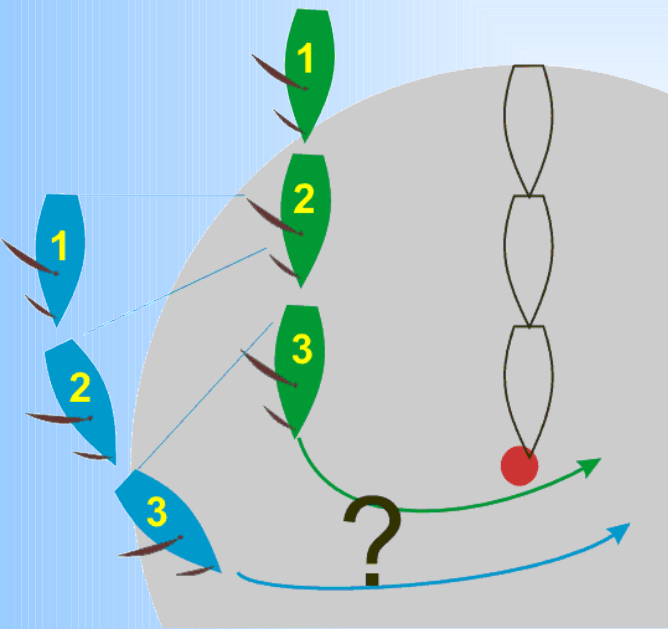


(b) *Überlappen* Boote, wenn das erste von Ihnen die *Zone* erreicht, muss das zu diesem Zeitpunkt außen liegende Boot anschließend dem innenliegenden Boot *Bahnmarken-Raum* geben.



Ist ein Boot *klar voraus*, wenn es die *Zone* erreicht, muss das zu diesem Zeitpunkt *klar achteraus* liegende Boot anschließend *Bahnmarken-Raum* geben.

# 18.2 Bahnmarken-Raum geben



(a) *Überlappen* Boote, muss das außen liegende Boot dem innen liegenden Boot *Bahnmarken-Raum* geben, sofern nicht Regel 18.2(b) gilt. **Ja**

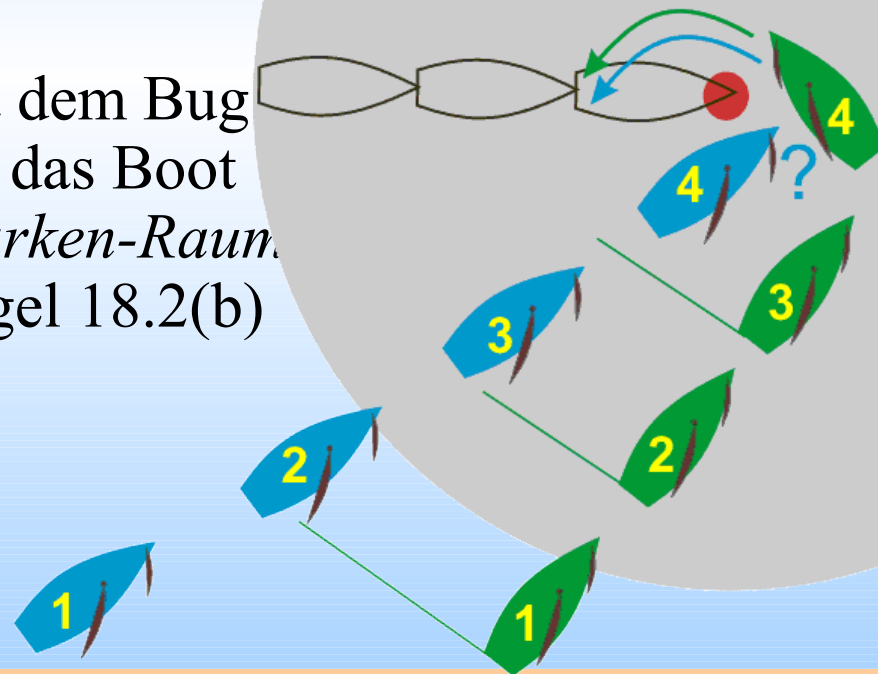
(b) *Überlappen* Boote, wenn das erste von Ihnen die *Zone* erreicht, muss das zu diesem Zeitpunkt außen liegende Boot anschließend dem innenliegenden Boot *Bahnmarken-Raum* geben. **Nein**

Ist ein Boot *klar voraus*, wenn es die *Zone* erreicht, muss das zu diesem Zeitpunkt *klar achteraus* liegende Boot anschließend *Bahnmarken-Raum* geben. **Nein**

# 18.2 Bahnmarken-Raum geben

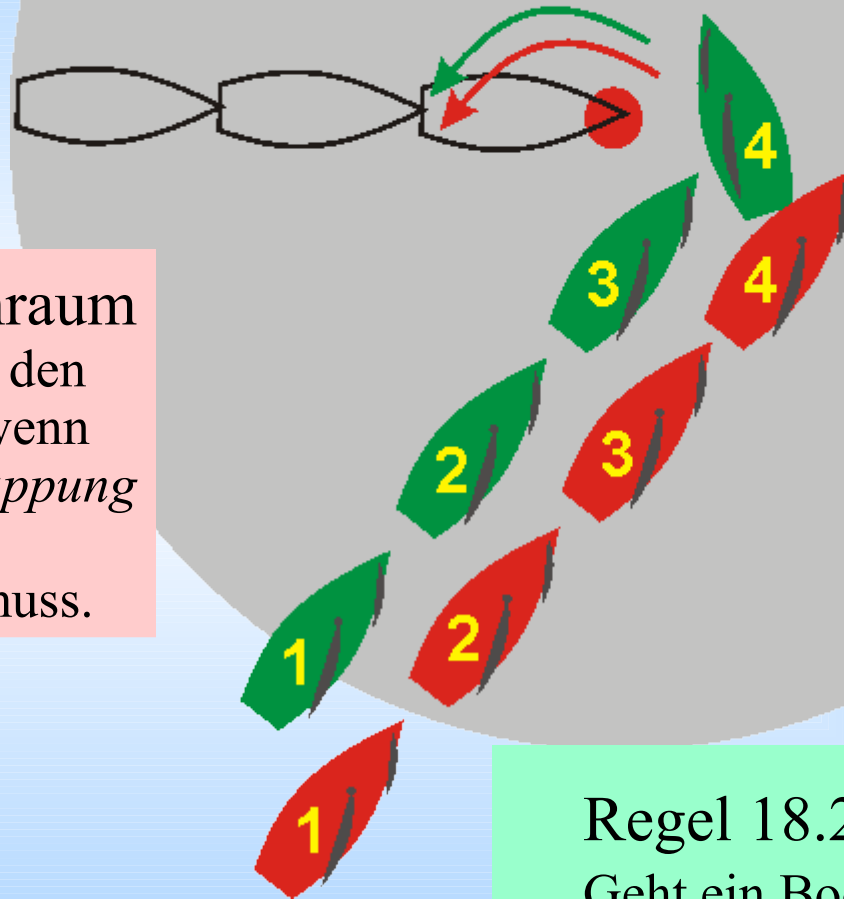
(c) Wenn ein Boot nach Regel 18.2(b) verpflichtet ist *Bahnmarken-Raum* zu geben, muss es dies weiterhin tun, auch wenn später die *Überlappung* gelöst oder eine neue *Überlappung* hergestellt wurde.

Wenn jedoch ein Boot mit dem Bug durch den Wind geht oder das Boot mit Anspruch auf *Bahnmarken-Raum* die *Zone* verlässt, hört Regel 18.2(b) auf zu gelten.



Blau muss Bahnmarkenraum geben. Grün darf nicht durch den Wind gehen

# Regelwiderspruch



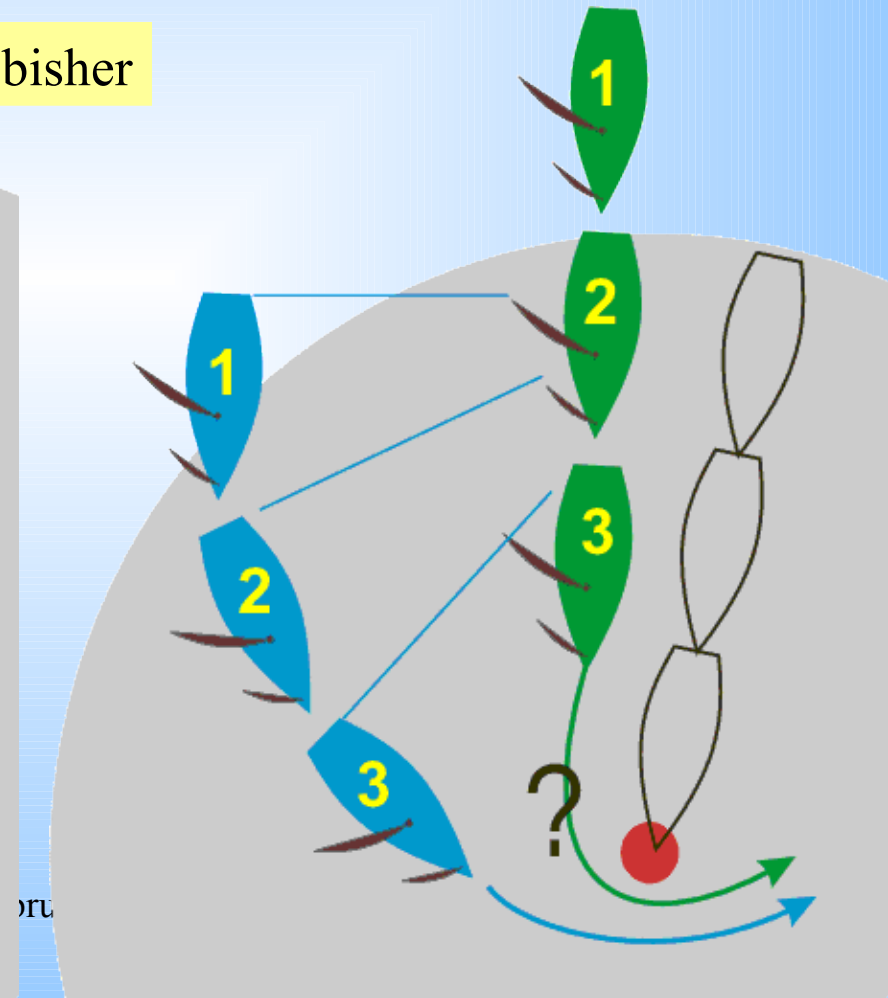
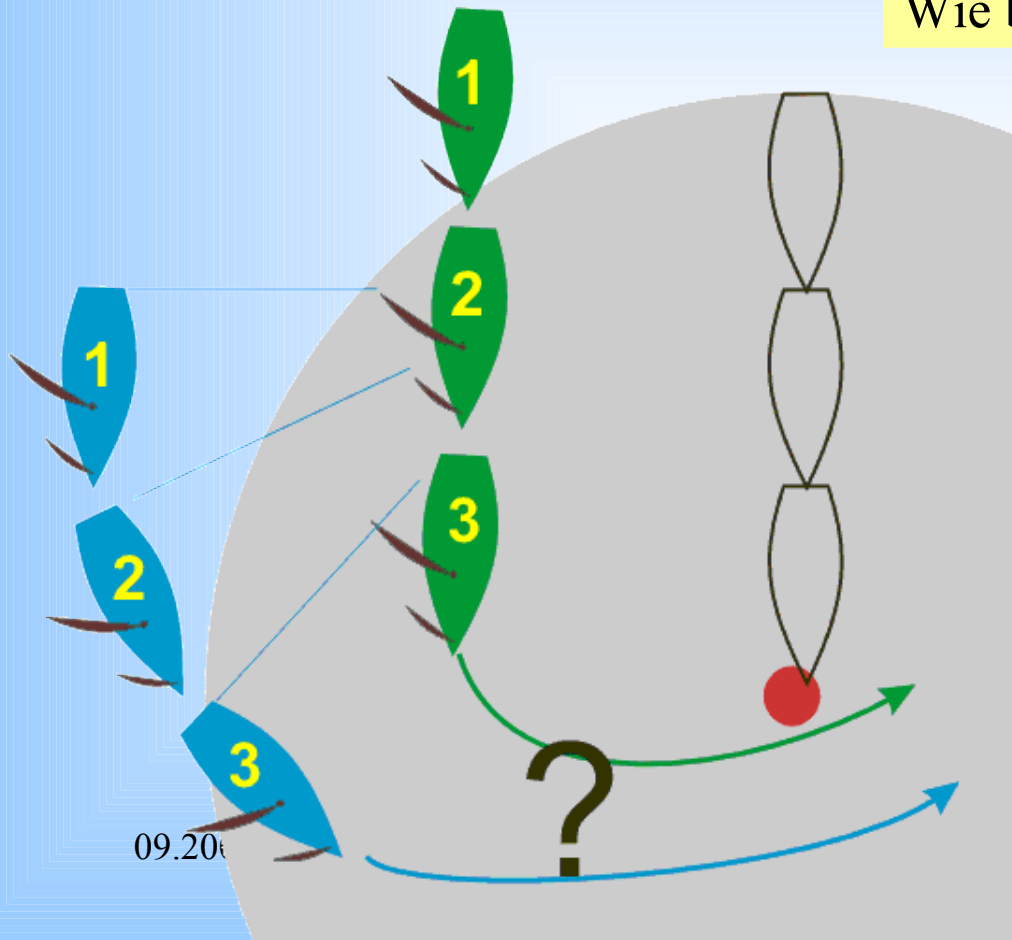
**Definition Bahnmarkenraum**  
*Bahnmarken-Raum* schließt den *Raum* für eine Wende ein, wenn das Boot eine innere *Überlappung* in *Luv* zu dem Boot hat, das *Bahnmarken-Raum* geben muss.

**Regel 18.2(c)**  
Geht ein Boot mit dem Bug durch den Wind hört Regel 18.2(b) auf zu gelten.

# 18.2 Bahnmarken-Raum geben

(d) Gibt es berechtigten Zweifel, ob ein Boot eine *Überlappung* rechtzeitig hergestellt oder gelöst hat, ist anzunehmen, dass es das nicht tat.

Wie bisher

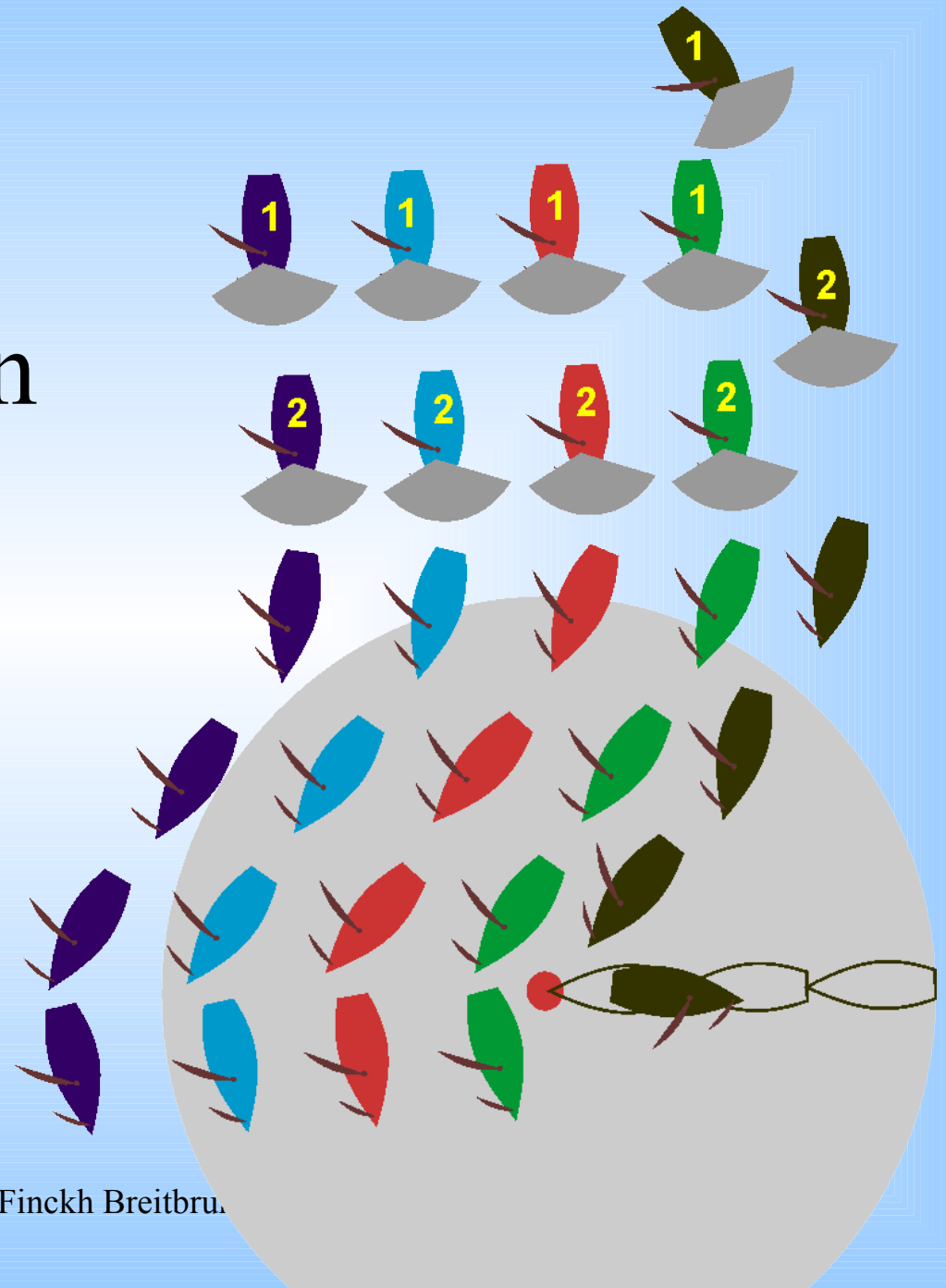


# 18.2

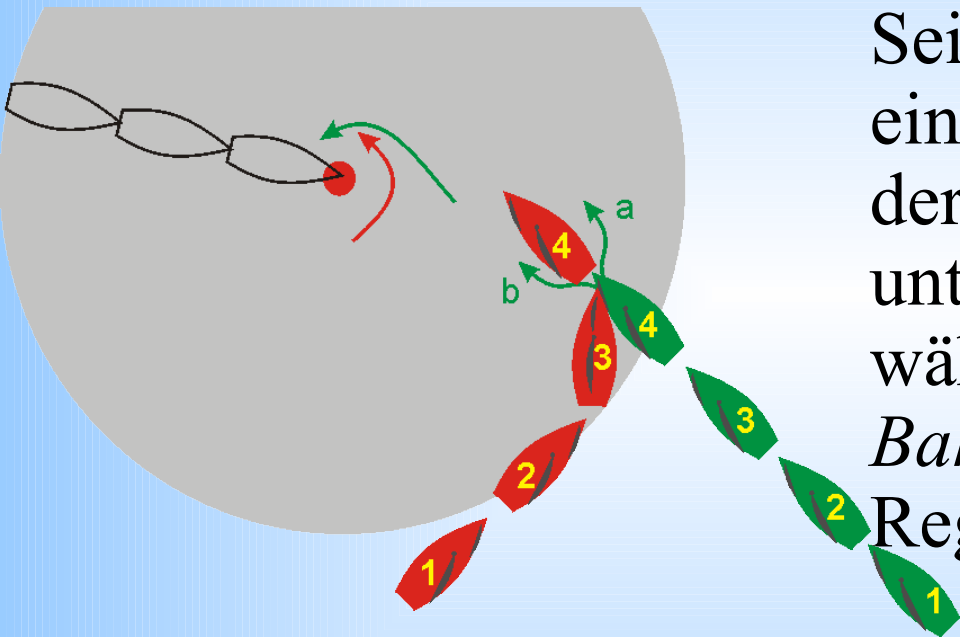
## Bahnmarken-

### Raum geben

(e) Erreicht ein Boot von *klar* *achteraus* eine *Innenüberlappung* und ist ab dem Zeitpunkt des *Überlappungsbeginns* das außen liegende Boot nicht in der Lage *Bahnmarken-Raum* zu geben, so muss es diesen nicht geben.



## 18.3 Wenden bei Annäherung an eine Bahnmarke



Nähern sich zwei Boote mit Wind von entgegengesetzter Seite einer *Bahnmarke* und eines von ihnen geht innerhalb der *Zone* durch den Wind und unterliegt deshalb Regel 13, während das andere Boot die *Bahnmarke anliegen* kann, gilt Regel 18.2 danach nicht.

### Definition Anliegen:

Ein Boot *liegt* eine *Bahnmarke an*, wenn es sich in einer Position befindet aus der es die *Bahnmarke* in Luv und auf der vorgeschriebenen Seite passieren kann ohne den Bug zu wechseln.

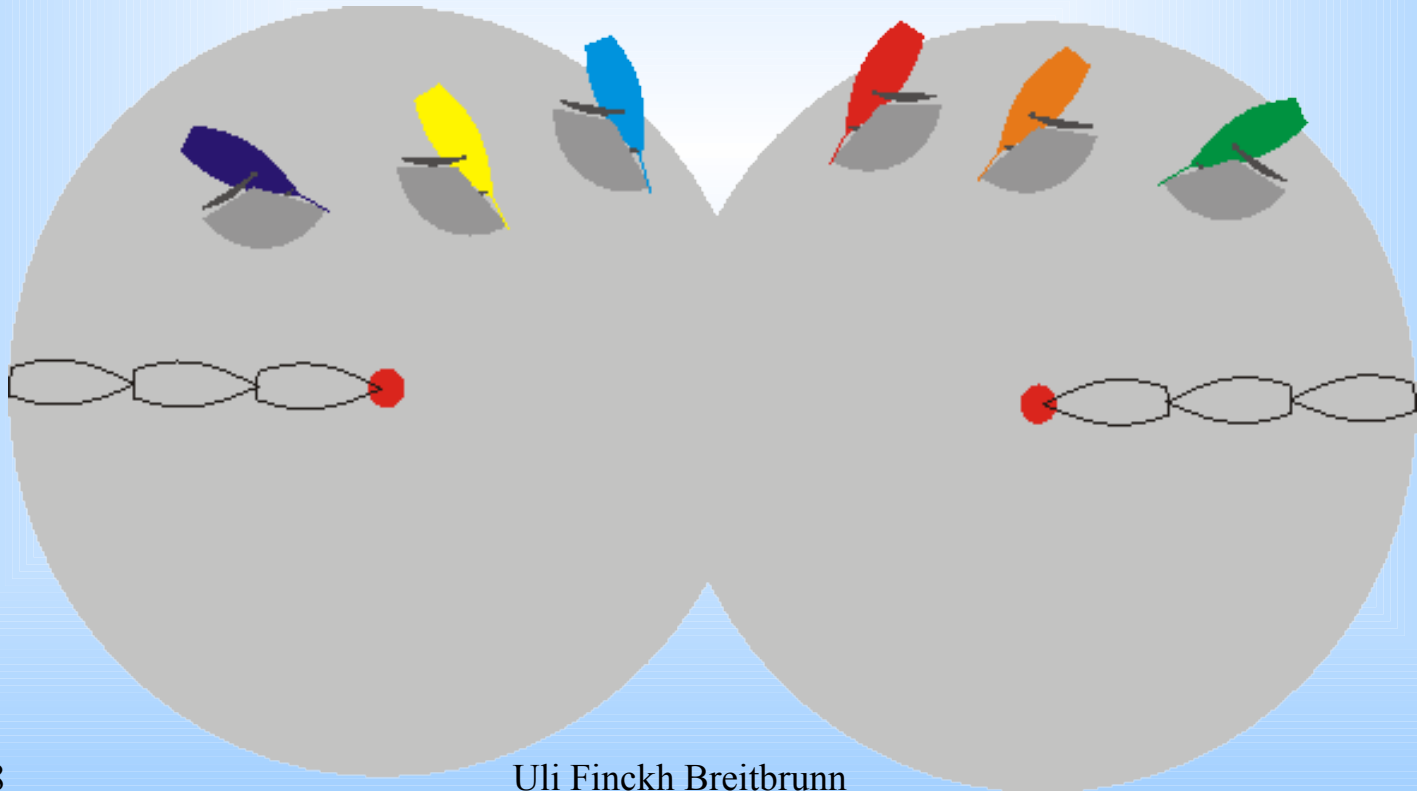


## 18.4 Halsen

Muss ein innen *überlappendes* Boot mit Wegerecht an einer *Bahnmarke* halsen, um seinen *richtigen Kurs* zu segeln, darf es, bis es halst, nicht weiter an der *Bahnmarke* vorbeisegeln, als es für das Segeln dieses Kurses notwendig ist. Regel 18.4 gilt nicht an einer *Tor-Bahnmarke*.

# Gate

An einem Tor wird die Segelanweisung wegfallen, dass man bei Erreichen der Zone einer Bahnmarke diese Bahnmarke runden muss.



# 18.5 Entlastung

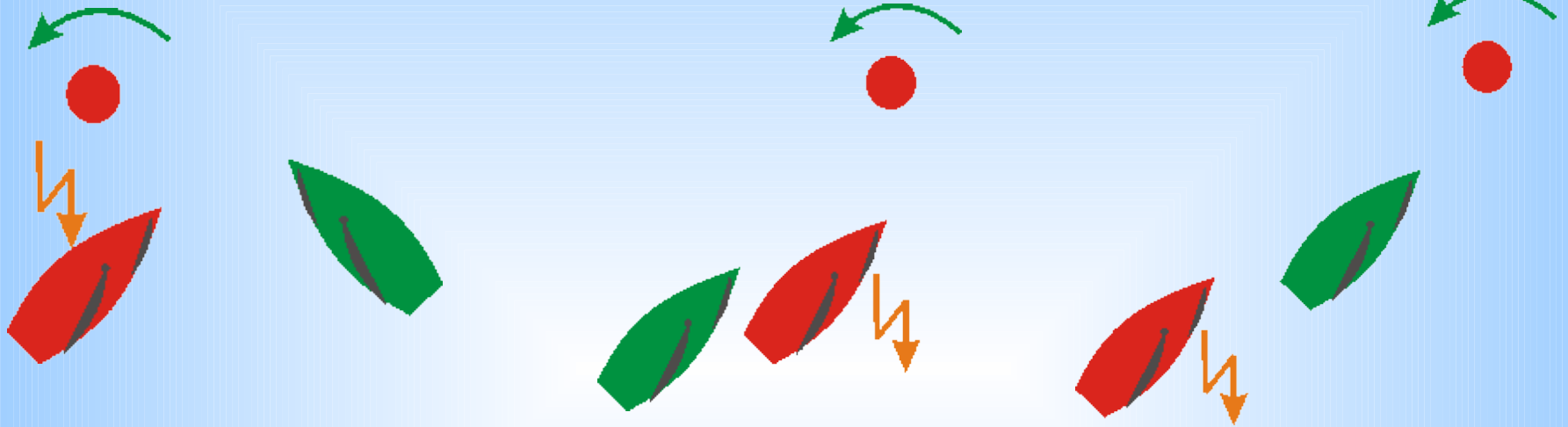
Wenn ein Boot einen ihm zustehenden *Bahnmarken-Raum* in Anspruch nimmt, muss es entlastet werden

- (a) wenn es eine Regel von Abschnitt A verletzt, weil das andere Boot es versäumt hat, ihm *Bahnmarken-Raum* zu geben oder
- (b) wenn es beim Runden der *Bahnmarken* auf seinem *richtigen Kurs* eine Regel des Abschnitts A oder Regel 15 oder 16 verletzt.

Teil (b) ist nicht ganz stimmig, da die Regelverletzung nicht durch das andere Boot bedingt wurde. Man könnte (a) und (b) zusammenfassen.

Gesagt werden soll, dass Anspruch auf Bahnmarkenraum Vorrang vor den Regeln 10, 11, 12, 13, 15 und 16, nicht aber vor 14 hat.

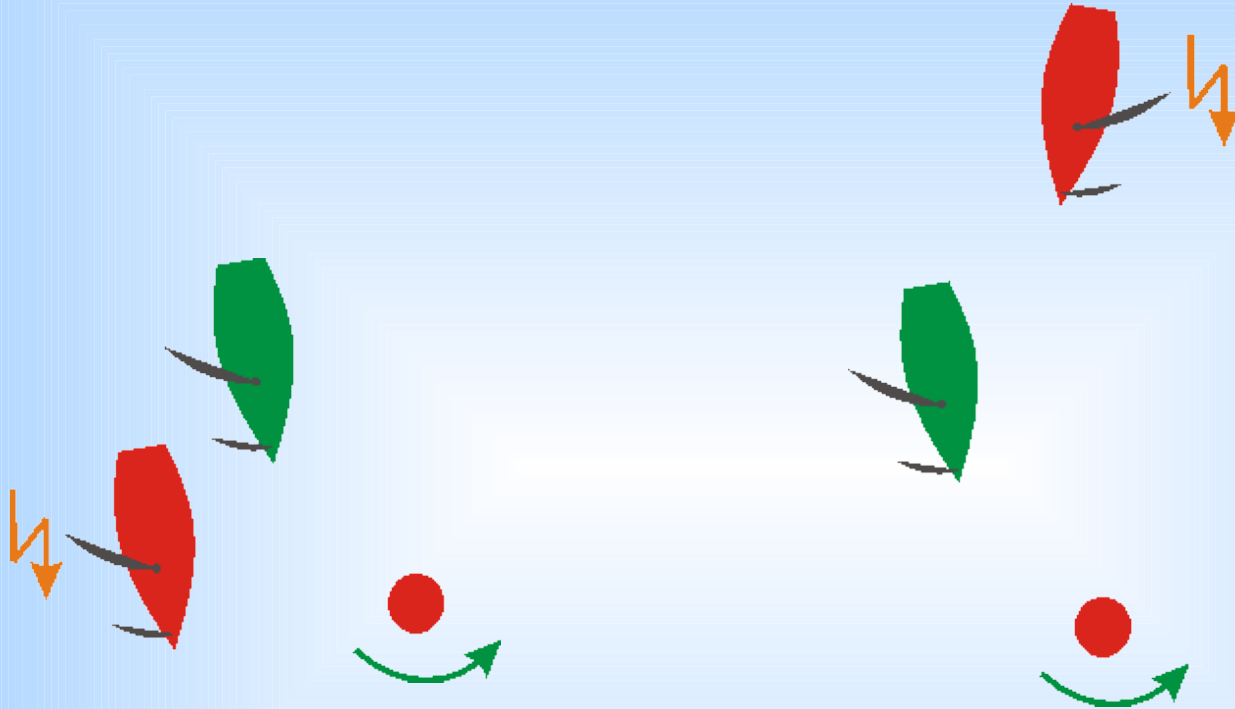
# Zusammenfassung - Luvbahnmarke



Das Boot mit Wind von Backbord muss dem Boot mit Wind von Steuerbord das problemlose Runden ermöglichen!

Bei Booten mit Wind von der gleichen Seite ist die Situation bei Eintritt des ersten Bootes in die Zone entscheidend. Das zu diesem Zeitpunkt außen überlappende Boot bzw. das zu diesem Zeitpunkt klar achteraus liegende Boot müssen Bahnmarkenraum geben, der nur im Überlappungsfall die Wende einschließt.

# Zusammenfassung - Leebahnmarke



Unabhängig von der Seite des Großbaums ist die Situation bei Eintritt des ersten Bootes in die Zone entscheidend. Das zu diesem Zeitpunkt außen überlappende Boot bzw. das zu diesem Zeitpunkt klar achteraus liegende Boot müssen Bahnmarkenraum geben, der auch den Raum für die Halse einschließt.

# 19 Raum zum Passieren eines Hindernisses



Foto:A.Großer

## 19.1 Geltungsbereich der Regel 19

Regel 19 gilt zwischen Booten an einem *Hindernis*, außer wenn dieses gleichzeitig eine *Bahnmarke* ist, das die Boote an der gleichen Seite lassen müssen. Allerdings gilt an einem ausgedehnten *Hindernis* immer Regel 19 und nicht Regel 18.

Bahn/Hindern

inckh Breitbrunn

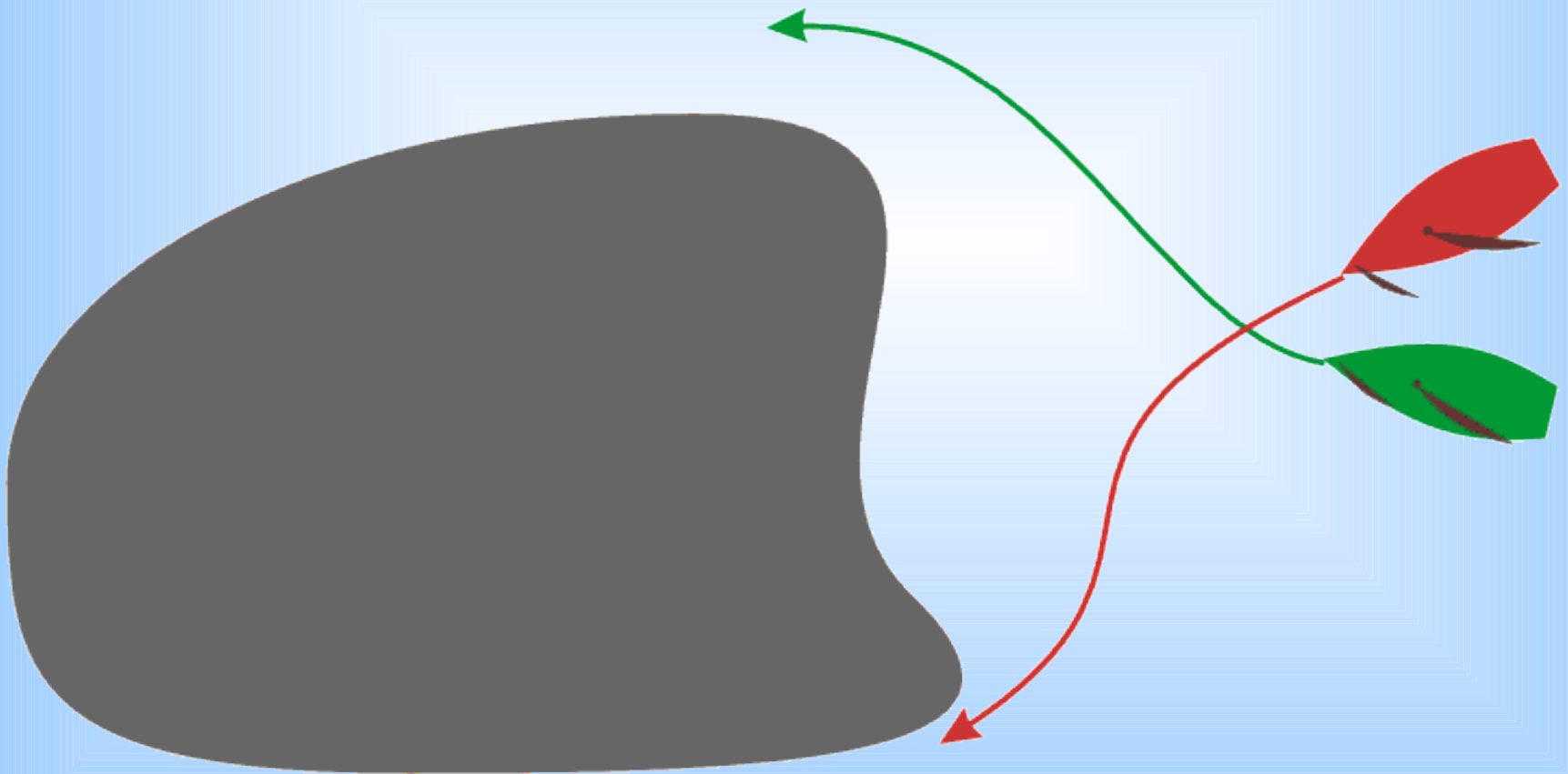
# Definition Hindernis

Ein Gegenstand, den ein Boot, wenn es direkt darauf zusegelt und eine seiner Rumpflängen davon entfernt ist, nicht passieren kann, ohne den Kurs erheblich zu ändern. Ein Gegenstand, der nur an einer Seite sicher passiert werden kann und ein in den Segelanweisungen so gekennzeichnetes Gebiet sind ebenfalls *Hindernisse*. Jedoch ist ein Boot, das sich *in der Wettfahrt* befindet, kein *Hindernis* für andere Boote, außer wenn diese verpflichtet sind, sich von ihm *frei zu halten*, ihm *Raum* oder *Bahnmarken-Raum* zu geben oder ihm auszuweichen, wenn Regel 22 gilt. Ein in Fahrt befindliches Schiff, einschließlich eines *in der Wettfahrt* befindlichen Bootes, ist niemals ein ausgedehntes *Hindernis*.

neu

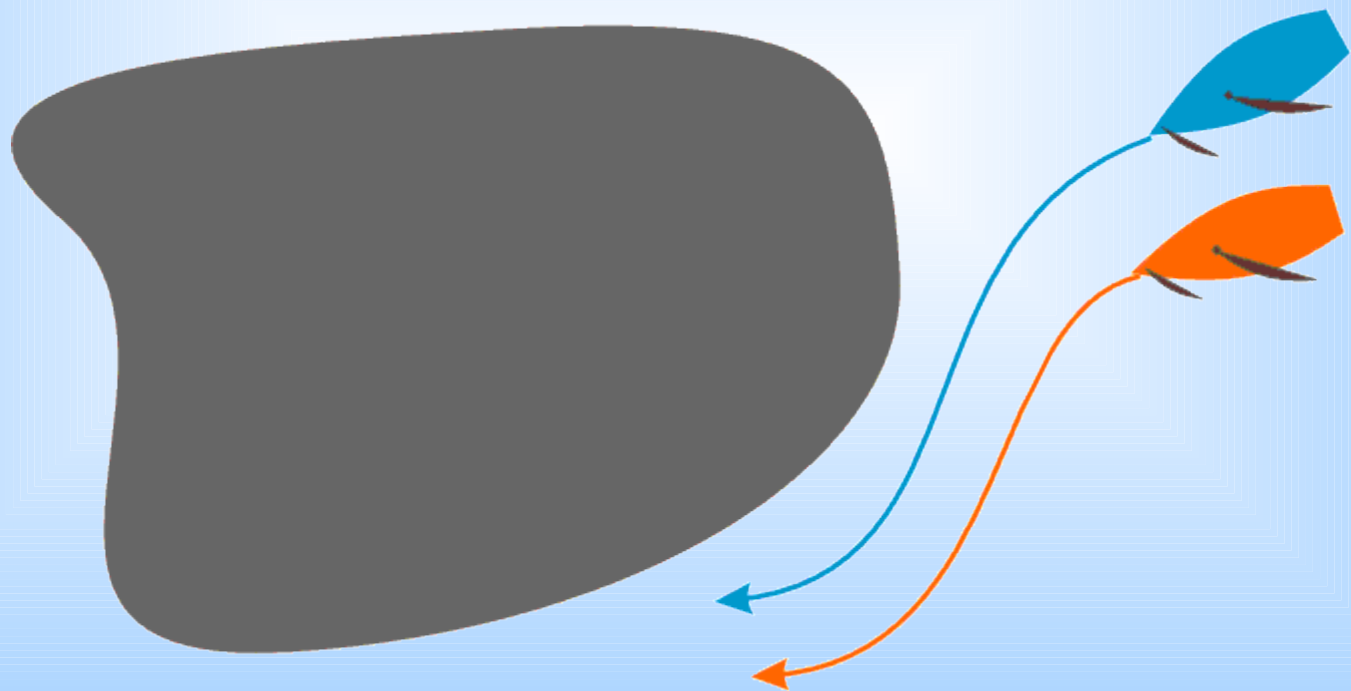
## 19.2 *Raum* geben an einem Hindernis

(a) Ein Boot mit Wegerecht hat die Wahl, auf welcher Seite es das *Hindernis* passieren will.

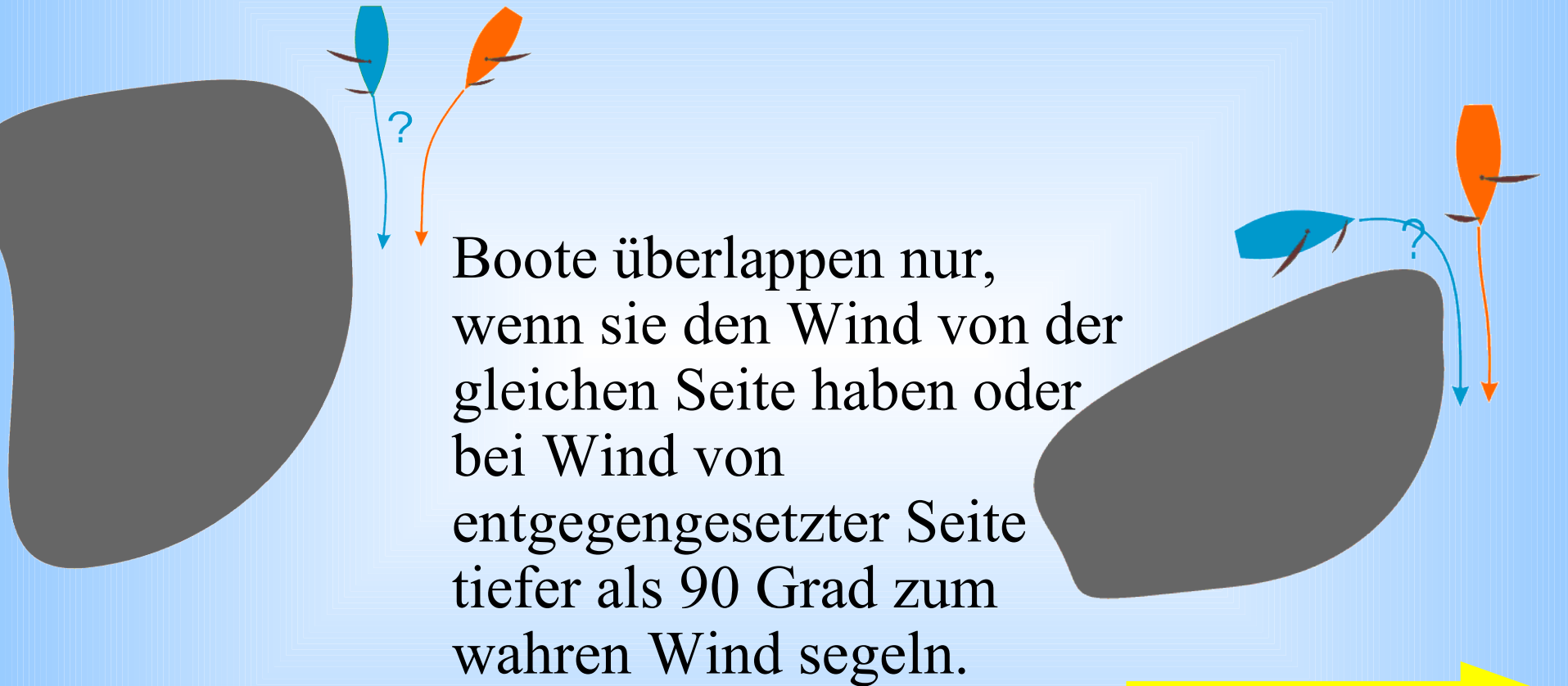


## 19.2 *Raum* geben an einem Hindernis

- (b) *Überlappen* Boote, muss das außen liegende Boot dem innen liegenden Boot *Raum* zum Passieren zwischen ihm und dem *Hindernis* geben, außer es ist ab dem Zeitpunkt nach Herstellung der *Überlappung* dazu nicht in der Lage



# Überlappen an Hindernissen (siehe Definition)



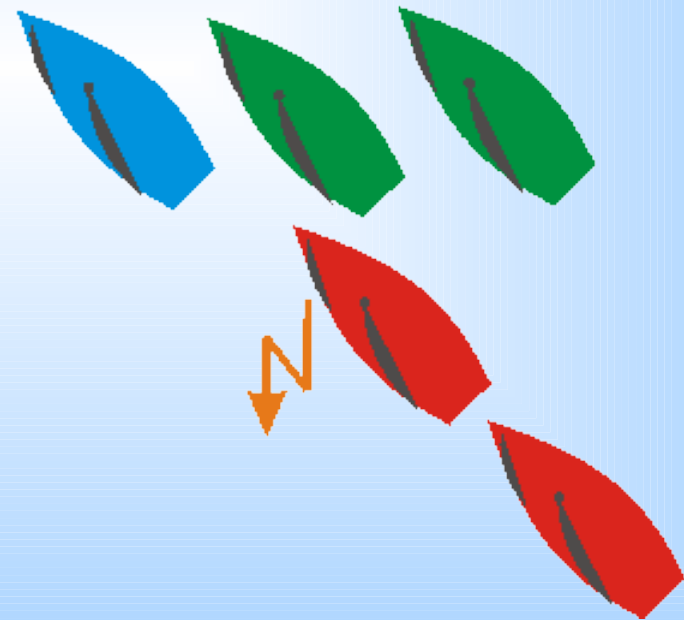
Überlappen

Hindernis

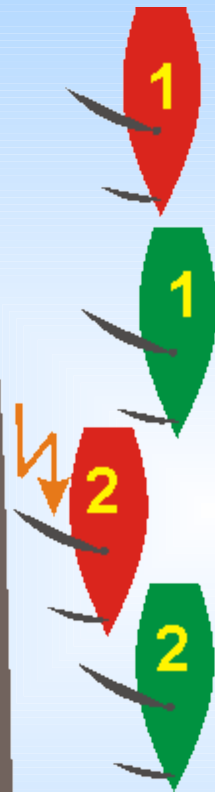
## 19.2 *Raum* geben an einem Hindernis

- (b) *Überlappen* Boote, muss das außen liegende Boot dem innen liegenden Boot *Raum* zum Passieren zwischen ihm und dem *Hindernis* geben, **außer es ist ab dem Zeitpunkt nach Herstellung der *Überlappung* dazu nicht in der Lage**

Hindernis stehen am Start



## 19.2 (c) Ausgedehntes Hindernis



Passieren Boote ein ausgedehntes *Hindernis* und erreicht ein Boot, das *klar achteraus* war und sich *freihalten* musste, eine *Überlappung* zwischen dem anderen Boot und dem *Hindernis* und ist zum Zeitpunkt des Beginns der *Überlappung* kein *Raum* für es um dazwischen zu passieren, hat es keinen Anspruch auf *Raum* nach Regel 19.2(b). Bleiben die Boote weiterhin *überlappt*, muss es sich *freihalten* und die Regeln 10 und 11 gelten nicht.

## 20 Raum zum Wenden an einem Hindernis

### 20.1 Zuruf und Antwort

Bei Annäherung an ein *Hindernis* darf ein am Wind oder höher segelndes Boot *Raum* verlangen, um wenden und einem mit Wind von der gleichen Seite segelnden Boot ausweichen zu können.



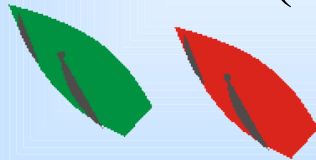
Raum zum Wenden

# 20.1 Zuruf und Antwort

Nachdem das Boot gerufen hat

- (a) muss es dem angerufenen Boot Zeit geben, um zu reagieren;
- (b) Das angerufene Boot muss reagieren, indem es entweder so bald wie möglich wendet oder sofort antwortet: "Wenden Sie!", und dann dem rufenden Boot den *Raum* für eine Wende und zum Ausweichen geben.
- (c) wenn das angerufene Boot entsprechend reagiert hat, muss das rufende Boot sobald wie möglich wenden.

Raum zum  
Wenden



## 20.2 Entlastung

Wenn ein Boot einen ihm nach Regel 20.1(b) zustehenden *Raum* in Anspruch nimmt, muss es entlastet werden, wenn es dabei eine Regel von Teil A oder die Regeln 15 oder 16 verletzt.

## 20.3 Unzulässige Zurufe

Ein Boot darf nur rufen, wenn es aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung machen muss, um das *Hindernis* zu vermeiden. Sie darf auch keinen Zuruf machen, wenn das *Hindernis* eine *Bahnmarke* ist, die das angerufene Boot *anliegen* kann.

# Definition „Überlappen“

Ein Boot ist *klar achteraus* eines anderen Bootes, wenn sich sein Rumpf und seine in normaler Lage befindliche Ausrüstung hinter einer geraden Linie befindet, die querab zum achterlichsten Punkt des Rumpfes oder der in normaler Lage befindlichen Ausrüstung des anderen Bootes verläuft.

Das andere Boot ist dann *klar voraus*.

Sie *überlappen*, wenn keines von ihnen *klar achteraus* ist.

Sie *überlappen* außerdem, wenn ein zwischen ihnen liegendes Boot beide *überlappt*.

Diese Begriffe gelten immer für Boote mit *Wind von der gleichen Seite*.

Sie gelten nicht zwischen Booten mit *Wind von entgegengesetzter Seite*, sofern nicht Regel 18 gilt oder beide tiefer als 90 Grad zum wahren Wind segeln.